

# **1. Änderung zur Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Estenfeld**

(in der Fassung vom 03.11.2015)

Die Gemeinde Estenfeld erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Estenfeld:

## **§ 1**

§ 18 Rechte an Grabstätten erhält folgende neue Fassung:

### **§ 18 Rechte an Grabstätten**

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden. Grabplätze werden nur bei tatsächlichem Bedarf zugewiesen.
- (2) Bei allen Gräbern wird das Benutzungsrecht durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Benutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt.
- (3) Die Dauer des Benutzungsrechts wird für alle Gräber auf 25 Jahre festgesetzt, mit Ausnahme der in § 12 Abs. 3 genannten Fälle.
- (4) Das Benutzungsrecht an einem Grabe kann auf Antrag von der Gemeinde gegen Zahlung einer weiteren Gebühr verlängert werden.
- (5) In den Doppelgräbern können der Erwerber (Berechtigter) und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte auf- und absteigender Linie, an Kindesstatt angenommene Kinder, Geschwister und die Ehegatten der Genannten.
- (6) Mit dem Tode des Berechtigten geht das Recht auf die Dauer der Ruhefrist auf die in Abs. 5 genannten Personen in der genannten Reihenfolge über.
- (7) Wer als Angehöriger das Benutzungsrecht beansprucht, hat die Umschreibung bei zu beantragen. Die erfolgte Umschreibung wird bescheinigt.

§ 19 A Allgemeine Gestaltungsgrundsätze erhält folgende neue Fassung:

### **V. Gestaltung der Grabstätten**

#### **§ 19 A.) Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach Erwerb oder Beisetzung gärtnerisch anzulegen und dauernd ordnungsgemäß instandzuhalten.
- (2) Werden Grabstätten trotz befristeter Aufforderung der Gemeinde nicht entsprechend angelegt, so werden diese auf Kosten der Pflichtigen durch die Gemeinde hergerichtet.

- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Unzulässig ist das Pflanzen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern (über 1,50 Meter) auf den für die Bepflanzung vorgesehenen Flächen der Gräber. Der Gemeinderat kann für bestimmte Friedhöfe, Abteilungen und Gräberarten besondere Vorschriften über die Aufstellung und Beschaffenheit der Grabmäler und die Art der Bepflanzung der Grabstätten erlassen.
- (4) Verdorrte Kränze und Blumen sind durch die Benutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und an den hierfür besonders vorgesehenen Stellen im Friedhof abzulagern.
- (5) Die Anlage von Grabhügeln ist nicht gestattet. Steinplatten sind bei einer Graböffnung vom Grabnutzungsberechtigten zu entfernen.

## § 2 *Inkrafttreten*

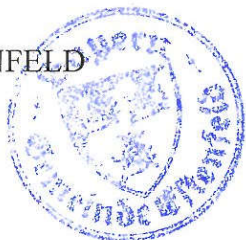
Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 13.04.2010 außer Kraft.

Estenfeld, den 03.11.2015

GEMEINDE ESTENFELD



Rosalinde Schraud,  
1. Bürgermeisterin



### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 03.11.2015 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld zur öffentlichen Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde gleichzeitig durch Anschläge an den Amtstafeln der Gemeinde Estenfeld hingewiesen. Die Anschläge wurden am 05.11.2015 angebracht und am 20.11.2015 wieder entfernt.

Estenfeld, den 23.11.2015

GEMEINDE ESTENFELD



Rosalinde Schraud,  
1. Bürgermeisterin

